



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzerneinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.04.2020	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-11-20-145	München, 18.11.2020

Verkehrsflughafen München; ASR (Airport Surveillance Radar) Nord und Süd, neue Antennenmasten; Genehmigung nach § 12 Abs. 3 LuftVG

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 17.04.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1655), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 16.11.2020 (144. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-16-20-144, folgenden

145. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: **(145. ÄPG)**

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung eines weiteren Antennenmastes am ASR Nord sowie zwei weiterer Antennenmasten am ASR Süd wird nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, nach Maßgabe der in den Ziffern A.III und A.IV bezeichneten Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen sowie nach Maßgabe der in Ziffern A.V und A.VI verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

II Hindernisfreiheit nach §§ 12 LuftVG

Für den neuen Antennenmast am ASR-Standort Nord wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Sätze 1 Nr. 1 a) u. 2 LuftVG erteilt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf eine maximale Höhe des neuen Antennenmastes von 475,80 m ü. NN (39,00 m ü. Grund).

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

III Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer B 1 (Start- und Landebahnen und Anflugnavigationslagen)

In Ziffer B 1 werden folgende Pläne eingefügt:

- B1-16b Lageplan ASR Nord vom 03.04.2020, M 1 : 500.
(zugleich Grunderwerbsplan)
- B1-21a Lageplan ASR Süd vom 03.04.2020, M 1 : 500.
(zugleich Grunderwerbsplan)

IV Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- J-752 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Lüsse vom 20.12.2019, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-752:
Maßnahmenblatt J-752-A-1 vom 18.12.2019
- J-753 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Oberdingermoos vom 20.12.2019, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-753:
Maßnahmenblatt J-753-A-2 A vom 18.12.2019
- Grunderwerbsverzeichnis ASR Nord, Neuer Antennenmast, Gemeinde Marzling, Gemarkung Marzling, vom 21.01.2020
- Grunderwerbsverzeichnis ASR Süd, Neuer Antennenmast, Gemeinde Oberding, Gemarkung Oberding, vom 02.04.2020

V Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„ASR Nord und Süd, neue Antennenmasten

1. Der Plan zur Errichtung eines weiteren Antennenmastes am ASR Nord sowie zwei weiterer Antennenmasten am ASR Süd wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 17.04.2020 i. d. F. vom 06.08.2020.
 - Vorhabenbeschreibung - Erläuterung und Begründung, ASR Nord, neuer Antennenmast, Flughafen München GmbH, vom 20.02.2020.

- Vorhabenbeschreibung - Erläuterung und Begründung, ASR Süd, neue Antennenmaste, Flughafen München GmbH, vom 20.02.2020.
- Übersichtslageplan ASR Nord und Süd, 02.04.2020.
- Lageplan ASR Nord, FMG Eigentum, M 1 : 1.500, vom 28.04.2020.
- Lageplan ASR Süd, FMG Eigentum, M 1 : 1.500, vom 28.04.2020.
- ASR Nord, neuer Antennenmast, Unterlage zum Europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.12.2019.
- ASR Süd, neuer Antennenmast, Unterlage zum Europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.12.2019.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung der Sendeanlagen ASR Nord und Süd, Grünplan GmbH, vom 18.12.2019, nebst 9 Anlagen i. d. F. Stand 29.07.2020.
- Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 01.09.2020

3. Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

3.1 Für die Maßnahmen am ASR Nord hat die FMG vor Baubeginn eine Ersatzzahlung i. H. v. 2.100,-- € unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten.

Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds
 IBAN DE 04 5022 0900 0007 4377 00
 BIC HAUKDEFF

Verwendungszweck: ASR Nord, neuer Antennenmast

3.2 Für die Maßnahmen am ASR Süd hat die FMG vor Baubeginn eine Ersatzzahlung i. H. v. 4.200,-- € unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten.

Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds
 IBAN DE 04 5022 0900 0007 4377 00
 BIC HAUKDEFF

Verwendungszweck: SN-2020-1060, FMG, Erweiterung Sendeanlage ASR Süd

- 3.3 Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

VI Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 3 (Flughafengelände und Außenanlagen der Flugsicherung)

In Ziffer 3 werden folgende Ziffern 3.6 und 3.7 angefügt:

- "3.6 ASR Nord, neuer Antennenmast
- 3.6.1 Anforderungen des Naturschutzes
- 3.6.1.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan „Erweiterung der Sendeanlagen ASR Nord und Süd“ vom 18.12.2019, Stand: 29.07.2020 (LBP) und die Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz für des ASR Nord und das ASR Süd sind zu beachten. Insbesondere sind die darin genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.
- 3.6.1.2 Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen.
- 3.6.1.3 Die vorhabensbedingt beeinträchtigten Flächen sind unmittelbar nach Inanspruchnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.6.1.4 Beginn und Ende der Maßnahmen sind dem Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde (UNB FS) schriftlich mitzuteilen.
- 3.6.1.5 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung (ÖBB) sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der UNB FS mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

- 3.6.1.6 Für derzeit nicht erkennbare Eingriffe oder falls nach Beendigung der Baumaßnahme erhebliche u./o. nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben, bleiben angemessene Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- 3.6.1.7 Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der UNB FS durchzuführen.
- 3.6.1.8 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsflächen ist inklusive Luftbild vom der FMG in digitaler Form an die UNB FS (Frau Schemmer, Tel. 08161-600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-fs.de) zu übermitteln.
- 3.6.2 Hinweis der Wasserwirtschaft
- Bei der Erstellung der Bauwerksfundamente könnte ggf. eine Bauwasserhaltung erforderlich sein. Die dann erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.6.3 Hinweis zur Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)
- Eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte sind gesondert zu beantragen.
- 3.6.4 Hinweise zum Bodenschutz
- 3.6.4.1 Sollten im Rahmen von anstehenden Bodenuntersuchungen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 Umweltschutz, Abfall zu verständigen.

- 3.6.4.2 Da das Flughafenumland zu den Flächen im Landkreis Freising zählt, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können, wird darauf hingewiesen, dass die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenbelasteten Böden (August 2014) zu beachten ist, sollten im anfallenden Oberboden erhöhte Arsenwerte festgestellt werden. Anfallende Oberböden sind, soweit möglich, auf dem Betriebsgrundstück wieder einzubauen.“
- "3.7 ASR Süd, neue Antennenmasten
- 3.7.1 Anforderungen des Naturschutzes
- 3.7.1.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan „Erweiterung der Sendeanlagen ASR Nord und Süd“ vom 18.12.2019, Stand: 29.07.2020 (LBP) und die Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz für des ASR Nord und das ASR Süd sind zu beachten. Insbesondere sind die darin genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.
- 3.7.1.2 Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen.
- 3.7.1.3 Die vorhabensbedingt beeinträchtigten Flächen sind unmittelbar nach Inanspruchnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.7.1.4 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde (UNB ED) – schriftlich mitzuteilen.

3.7.1.5 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung (ÖBB) sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der UNB ED mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

Hinweis:

Die qualifizierte Umsetzung der ökologischen Baubegleitung beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und die korrespondierenden Schutz- und konfliktvermeidenden Maßnahmen einschließlich von CEF-, Kohärenz- und schadensbegrenzenden Maßnahmen.
- Einweisung der ausführenden Baufirma.
- Vor Beginn der Kompensationsmaßnahme und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, gekennzeichnet und mittels eines stabilen Bauzaunes gesichert.
- Baueinrichtungsflächen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der ökologischen Baubegleitung einvernehmlich abzustimmen.
- Während der Bauphase des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen sind die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen.
- Über die örtlichen Einsätze ist ein Protokoll zu führen, das jeweils unaufgefordert zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Erding zuzuleiten ist.
- Der Beginn der erforderlichen Vermeidungs-, Schutz-, CEF-, Kohärenz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor Beginn der Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Erding anzuzeigen.

3.7.1.6 Für derzeit nicht erkennbare Eingriffe oder falls nach Beendigung der Baumaßnahme erhebliche u./o. nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben, bleiben angemessene Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

3.7.1.7 Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der UNB ED durchzuführen.

- 3.7.1.8 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsflächen ist inklusive Luftbild vom der FMG in digitaler Form (auch bei Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Erding) an die UNB FS (Frau Schemmer, Tel. 08161-600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-fs.de) zu übermitteln.
- 3.7.2 Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- 3.7.2.1 Die neuen Antennenmasten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 3.7.2.2 Hinweis zur Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG):
Eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte sind gesondert zu beantragen.“

VII Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 4.500,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 3 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 300,-- € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

(Gesamtkosten: 4.800,-- €).

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Zur Kontrolle des Luftraums und der An- und Abflüge dienen der am Verkehrsflughafen München gelegenen Niederlassung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) u.a. die beiden Airport Surveillance Radar (ASR)-Standorte nördlich und südlich des Flughafengeländes (ASR Nord bzw. ASR Süd).

Diese Flugsicherungsanlagen der DFS außerhalb des Flughafengeländes wurden einschließlich der Kabeltrassen, die sie mit dem Flughafengelände verbinden, mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1, planfestgestellt. Es handelt sich somit um Bestandteile der Flughafenanlage.

Nach heutiger Rechtslage (§ 27d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LuftVG) ist die FMG verpflichtet, die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke der Flugsicherung zu schaffen und zu erhalten, die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen und die Verlegung und Instandhaltung von Kabelverbindungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Außerhalb der Flugplätze gilt dies, soweit die Anlagen und Einrichtungen der Flugsicherung dem Start- und Landevorgang dienen. Betreiber der Anlagen selbst, also der technischen Einrichtungen einschließlich der Kabel ist die DFS.

Das ASR Nord befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde und der Gemarkung Marzling, das ASR Süd auf dem Gebiet der Gemeinde Oberding, Gemarkung Notzing. An beiden Standorten befinden sich auf den Betriebsgrundstücken jeweils ein Betriebsgebäude, ein Radarturm sowie ein Antennenmast. Hinsichtlich ihrer Anordnung und Dimensionierung unterscheiden sich die Radartürme und Antennenmasten an den Standorten. Der Radarturm am ASR Nord hat eine Höhe von rd. 48,6 m, der Antennenmast weist eine Höhe von rd. 28 m auf. Am ASR Süd befinden sich ein Radarturm mit einer Höhe von rd. 46 m und ein Antennenmast mit rd. 39,5 m Höhe. Die Betriebsgebäude weisen an beiden Standorten vergleichbare Kubaturen mit einer Höhe von jeweils rd. 10,5 m auf. Die Betriebsgrundstücke sind eingezäunt und verfügen jeweils über eine befestigte Zufahrt.

II Antrag und Antragsbegründung

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 17.04.2020 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung eines weiteren Antennenmastes am ASR Nord sowie zwei weiterer Antennenmasten am ASR Süd nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen.

Am ASR Nord soll die Errichtung eines weiteren Mastes westlich des Betriebsgebäudes mit einer Höhe von 39 m errichtet werden. Ausgehend von einer Bezugshöhe von 437,90 m üNN beläuft sich die maximale Bauhöhe auf 476,90 m üNN. Das Betriebsgelände wird in einem Umgriff von ca. 25 m x 30 m um den Standort des neuen Mastes erweitert und der Zaun entsprechend versetzt bzw. angepasst. Für die Gründung des Antennenmastes ist ein Blockfundament vorgesehen, das eine Tiefe von rd. 1,6 m unter der Geländeoberkante aufweist. Der Anschluss an die vorhandene Infrastruktur im Betriebsgebäude erfolgt über eine Kabelbrücke, die in ca. 4,50 m Höhe über dem Gelände verläuft.

Am ASR Süd sollen westlich und nördlich des Betriebsgebäudes zwei neue Antennenmasten mit einer Höhe von jeweils 39 m aufgestellt werden. Bei einer Bezugshöhe von 460,80 m ÜNN erreichen die Masten eine absolute Höhe von 499,80 m üNN. Die neuen Masten kommen außerhalb des derzeitigen Betriebsgeländes zu liegen. Mit den neuen Masten ist eine Anpassung des Betriebsgeländes verbunden. Im Westen wird der Standort ASR Süd um eine Fläche von ca. 35 m x 35 m erweitert, im Norden um eine Fläche von rd. 10 m x 35 m. Wie am ASR Nord sollen auch hier die neuen Antennenmasten mittels oberirdischer Kabelpitschen, die in rd. 4,50 m Höhe verlaufen, an das Betriebsgebäude angeschlossen werden. Für die Gründung der Antennenmasten ist ein Blockfundament vorgesehen, das eine Tiefe von rd. 1,6 m unter der Geländeoberkante aufweist.

Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG die in Ziffer A.III und A.IV genannten Pläne, Maßnahmenblätter und Verzeichnisse zur Feststellung beantragt.

Zusammen mit dem Antrag vom 17.04.2020 wurden darüber hinaus nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen (Anlagen) vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung - Erläuterung und Begründung, ASR Nord, neuer Antennenmast, Flughafen München GmbH, vom 20.02.2020.
- Vorhabenbeschreibung - Erläuterung und Begründung, ASR Süd, neue Antennenmaste, Flughafen München GmbH, vom 20.02.2020.
- Übersichtslageplan ASR Nord und Süd, 02.04.2020.
- Lageplan ASR Nord, FMG Eigentum, M 1 : 1.500, vom 28.04.2020.
- Lageplan ASR Süd, FMG Eigentum, M 1 : 1.500, vom 28.04.2020.
- ASR Nord, neuer Antennenmast, Unterlage zum Europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.12.2019.
- ASR Süd, neuer Antennenmast, Unterlage zum Europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.12.2019.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung der Sendeanlagen ASR Nord und Süd, Grünplan GmbH, vom 18.12.2019, nebst 9 Anlagen.

Auf Anforderung der Landratsämter Freising und Erding – Untere Naturschutzbehörden – hat die FMG mit Datum Stand 29.07.2020 einen überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Soweit in Ziffer A dieser Plangenehmigung und den nachfolgenden Ausführungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Bezug genommen wird, ist der LBP vom 18.12.2019 i. d. F. Stand 29.07.2020 gemeint. Mit Mail vom 07.10.2020 hat die FMG für das ASR Süd eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 01.09.2020 zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern nachgereicht.

2 Begründung des Antrags

Begründet wird der Antrag damit, dass sich im europäischen Luftraum, insbesondere an Flughäfen mit Drehkreuz-Funktion, das bestehende Flugfunkband im derzeit üblichen 25 kHz-Kanalraster einen Sättigungsgrad erreicht habe, der die Zuweisung neuer, betrieblich erforderlicher, Frequenzen zunehmend erschwere und künftig sogar unmöglich mache. Verschiedene Vorhaben zur Optimierung des Luftraums könnten infolge der Frequenzknappheit somit nicht oder nur suboptimal umgesetzt werden. Daher habe die ICAO European Air Navigation Planning Group (EANPG) beschlossen, die Einführung des 8.33-kHz-Kanalrasters, das eine deutlich höhere Anzahl von Frequenzkanälen biete, auf den unteren Luftraum (be-

low FL 195) auszudehnen. Gleichzeitig sei EUROCONTROL beauftragt worden, einen Beschluss über die Verfahrensweise zur praktischen Umsetzung vorzubereiten.

Dieser Beschluss gebe der DFS vor, alle Funkstellen auf Geräte des reduzierten Kanalrasters umzurüsten. Diese Umrüstung bedinge die Inbetriebnahme zusätzlicher Antennen an den ASR-Standorten des Verkehrsflughafens München. Für diese Antennen müssten zusätzliche Masten errichtet werden, die als Antennenträger dienen. Die bestehenden Antennenmasten böten keine Reserven für diesen zusätzlichen Bedarf.

III Verfahrensgegenstände

Diese Plangenehmigung betrifft die von der FMG zur Entscheidung beantragte fachplanerische Zulassung der Erweiterung der Anflugnavigationsanlagen ASR Nord und ASR Süd, wie oben beschrieben. Zugleich werden die entsprechenden Erweiterungsflächen Bestandteil des Flughafengeländes. Diese Flächen befinden sich auf den Gebieten der Gemeinden Marzling und Oberding. Die Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

Verfahrensgegenstände dieser Plangenehmigung sind im Einzelnen:

- Zulassung von Hochbauflächen zur Errichtung der Antennenmasten als Bestandteile der Anflugnavigationsanlagen für den Flughafen München.
- Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan.

C Verfahren

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (künftig bezeichnet als Luftamt) ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Anflughavnationsanlagen der DFS dienen unmittelbar der Durchführung des Flugbetriebs (Start- und Landevorgänge) und sind deshalb nach § 27d LuftVG Bestandteile der Flughafenanlage. Die FMG ist verpflichtet, diese Einrichtungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Verfügung zu stellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVPG (Liste „uwp-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhabens aufweist. Das Vorhaben entspricht keinem der in Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Bauvorhaben. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Interna-

tionalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Bauflächen für Antennenmasten mit den sich aus den Antragsunterlagen zu entnehmenden Widmungszwecken nicht der Fall.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Flächen sowie die Flächen für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum der FMG. Evtl. angrenzende Fremdgrundstücke werden nicht negativ beeinträchtigt.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Gemeinde Oberding
- Gemeinde Marzling
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Gemeinde Oberding** hat nach einer ausführlichen Information durch Mitarbeiter der DFS und FMG über die Auswirkungen der Sendemasten auf die nähere Umgebung mitgeteilt, dass dem Antrag zur Errichtung von weiteren Antennenmasten am ASR Süd zugestimmt werde.

Seitens des **Landratsamtes Freising** werden für den ASR-Standort Nord Ausführungen zu wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, zum Bauordnungsrecht, zum Naturschutzrecht, zum Immissionsschutz, und zum Abfall- und Bodenschutzrecht gemacht.

Seitens des **Landratsamtes Erding** wurden für den ASR-Standort Süd Ausführungen zum Bauordnungsrecht, zu städtebaulichen Gesichtspunkten und zum Naturschutzrecht gemacht.

Die **Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (HNB)** führt zum Gebietsschutz aus, dass sich der Standort ASR Nord im Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ befinde. Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich festgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung seien vorhabensbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ könnten ebenso wie die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (ASR Nord und ASR Süd) ausgeschlossen werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** teilt mit, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Belange maßgeblich betroffen seien. Die geplanten Antennenfundamente ließen eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht besorgen. Im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Bauwasserhaltung am ASR Nord während der Bauphase wird ein Hinweis gegeben.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt sinngemäß aus, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen den Antennenmast am ASR-Standort Nord mit bei einer Höhe von 475,80 m ü. NN (39 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung und/oder Veröffentlichung der ASR Nord sei nicht erforderlich. Die Antennenmasten am ASR-Standort Süd müssten mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen werden.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)** hat keine Einwände gegen die Errichtung der Antennenmasten erhoben.

D Materieell-rechtliche Würdigung

I Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Mit dem Vorhaben, bzw. den jeweiligen Teilvorhaben, werden Ziele verfolgt, die den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes entsprechen. Da der Gesetzgeber den in § 8 Abs. 1 LuftVG verwendeten Begriff „Flughafen“ nicht näher definiert hat, muss der Inhalt oder Umfang, den ein Flughafen, bzw. eine der luftverkehrsrechtlichen Fachplanung unterliegende Flughafenanlage ausmacht, durch Auslegung ermittelt werden.

Die ASR-Standorte Nord und Süd der DFS, bzw. die dort betriebenen An- und Abflugnavigationsanlagen sind unmittelbar für die Durchführung des Flugbetriebs

am Verkehrsflughafen München erforderlich. Derartige Einrichtungen sind in die luftrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung einer Flughafenanlage einzubeziehen. Wie die Durchführung des Flugbetriebs selbst, liegen auch die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Insoweit kann auf die rechtskräftigen Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München Bezug genommen werden. Für die neuen Antennenmasten als Träger einer neuen Antennentechnologie besteht auch ein Bedarf, weil die derzeit vorhandene Technologie die gestiegenen Anforderungen, insbesondere was die Anzahl der erforderlichen Frequenzen des 25 kHz-Kanalrasters betrifft, nicht mehr befriedigen kann.

II Plangenehmigung

1 Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Insoweit sind die Ausführungen des Landratsamtes Erding zum Bauordnungsrecht für dieses Plangenehmigungsverfahren nicht relevant.

2 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG

Die DFS hat in ihrer Stellungnahme nach § 31 Abs. 3 LuftVG sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Errichtung der Antennenmasten an den Standorten ASR Nord und Süd keine Einwände bestehen.

Demnach kann die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a), Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 LuftVG erforderliche Genehmigung – der Mast am ASR-Nord mit einer Höhe von 475,89 m üNN (39 m ü. Grund) befindet sich im Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt, eine Genehmigung ist dort ab einer Höhe von 473 m üNN erforderlich – erteilt werden.

Für die Masten am ASR Süd ist dies nicht erforderlich, da sich diese im Umkreis von 4 bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt befinden und dort eine Genehmigung erst ab einer Höhe von 518 m üNN erforderlich ist, die hier nicht erreicht wird. Allerdings ist hier eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich.

3 Störung von Flugsicherungseinrichtungen

Das BAF hat entschieden, dass § 18a LuftVG der Errichtung der drei Masten an den ASR-Standorten Nord und Süd nicht entgegensteht.

4 B1-Pläne – Start- und Landebahnen und Anflugnavigationen

Mit den festgestellten B1-Plänen Start- und Landebahnen und Anflugnavigationen werden die in Ziffer B.III Spiegelstrich 1 beschriebenen Verfahrensgegenstände bzw. -flächen zeichnerisch dargestellt. Die für die Errichtung der Antennenmasten erforderlichen Erweiterungsflächen der ASR-Sendeanlagen Nord und Süd werden damit Bestandteile der Flughafenanlage. Zugleich kommt diesen Plänen die Funktion eines Grunderwerbsplans zu. Die FMG ist bereits Eigentümerin der betroffenen Flächen.

Städtebauliche Belange werden nicht negativ tangiert. Hinsichtlich des ASR-Standortes Süd besteht im Hinblick auf städtebauliche Gesichtspunkte aufgrund der bereits bestehenden ASR-Anlage Süd (Betriebsgebäude, Radaranlage und 39,5 m hoher Mast) bereits eine Vorbelastung, so dass aus Sicht des Landratsamtes Erding keine Bedenken erhoben werden. Auch die Gemeinde Oberding hat städtebauliche Gesichtspunkte nicht angesprochen. Hinsichtlich des ASR Nord wurden seitens des Landratsamtes Freising insoweit keine Bedenken vorgebracht.

5 Naturschutzrecht

5.1 ASR Nord

5.1.1 Eingriffsregelung

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf §§ 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Ersatzzahlung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Mit den Ergebnissen des vorgelegten LBP besteht aus Sicht der UNB FS Einverständnis.

Naturschutzfachlich und -rechtlich wird der angewandten Methodik zur Berechnung des Kompensationsumfangs gefolgt. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im LBP (Ziffer 4.1. „Ermittlung der Projektwirkungen“ und in Ziffer 5.1 „Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen“ fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Die naturschutzfachliche Eingriffsbeurteilung erfolgt gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Zusätzlich werden die Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.05.2015, – künftig bezeichnet als „Vollzugshinweise“ – für die Beurteilung der Eingriffe in das Landschaftsbild herangezogen.

Die Kompensationsleistung für die Eingriffe in Natur und Landschaft am ASR Nord erfolgt hinsichtlich der in Anspruch genommenen Fläche entsprechend dem in Ziffer A.III festgestellten Plan J-752 i. V. m. Maßnahmenblatt J-752-A-1, mit dem seitens der UNB FS Einverständnis besteht. Die Fläche befindet sich im Eigentum der FMG.

Diese Kompensationsleistung ist allerdings nicht geeignet, die mit der Errichtung eines 39 m hohen Antennenmastes verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen. Bei mastartigen Eingriffen größerer Höhe ist eine Realkompensation nicht möglich. Der Verursacher hat in solchen Fällen Ersatz in Geld zu leisten.

Bei der Bemessung der Ersatzzahlung bei einem vertikalen Eingriff in das Landschaftsbild sind nach § 15 Abs. 5 u. 6 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 3 u. 5 BayKompV und unter Heranziehung der Vollzugshinweise die dort vorgegebenen Kriterien zu ermitteln. Die FMG hat dies im LBP unter Anwendung der o. g. Normen und Vollzugshinweise plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Wirkintensität des Antennenmastes wird unter Anwendung der Spalte 2 der Matrix der Anlage 5 zur BayKompV und der Tabelle in Ziffer 2 der Vollzugshinweise als „mittel“ eingestuft. Wegen der Vorbelastungen des Landschaftsbildes am Standort des ASR Nord durch einen 46 m hohen massiven Radarturm und einen 28 m hohen Sendemast wird im LBP unter Heranziehung des § 20 Abs. 5 BayKompV die Wirkintensität „mittel“ der Matrix der Spalte 2 der Anlage 5 zur BayKompV auf die Wirkintensität „gering“ herabgestuft. Anschließend wird das Schutzgut „Landschaftsbild“ nach Spalte 1 der Matrix in Anlage 5 zur BayKompV i. V. m. Spalte 1 der Anlage 2.2 zur BayKompV als „mittel“ bewertet. Daraus ergibt sich ein Prozentsatz von „2“, der der Berechnung des Betrags der Ersatzzahlung zu Grunde gelegt wird. Mit dieser Ableitung des Prozentsatzes besteht seitens der UNB Einverständnis.

Soweit die UNB ED in diesem Zusammenhang die Anwendung des § 20 Abs. 5 BayKompV im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung an den ASR Standorten grundsätzlich kritisch sieht, ist festzustellen, dass die in § 20 Abs. 3 BayKompV als Bemessungskriterium heranzuziehende Matrix der Anlage 5 zur BayKompV die Bemessung des Prozentsatzes nicht abschließend regelt, dies vielmehr erst nach Anwendung der Absätze 5 und 6 des § 20 BayKompV der Fall ist. Dies ergibt sich einerseits aus der Positionierung dieser „Sonderregelungen“ (Abs. 5 u. 6) nach dem „Grundsatz“ (Abs. 3), aber insbesondere aus der Formulierung „... bei der Anwendung der Rahmensätze nach Abs. 1, 2 oder 3 ist...“ in § 20 Abs. 5 Satz 1 BayKompV, der entnommen werden kann, dass die Kriterien der Absätze 5 und 6 BayKompV in der Matrix der Anlage 5 zur BayKompV noch nicht berücksichtigt sind, also die Matrix-Einstufung modifizieren können bzw. modifizieren.

Die oben beschriebene Herabstufung der Wirkintensität von „mittel“ auf „gering“ ist im konkreten Fall jedoch nur fachlich vertretbar, wenn sich der Verfahrensgegenstand, also der hinzukommende, künftige Landschaftsbestandteil (hier: der weitere Sendemast) in die Anlage, die die Vorbelastung darstellt (hier: die vorhandene Sendeanlage) insoweit einfügt, als der vorhandene Wirkraum der Vorbelastung gleichbleibt und kein zusätzlicher Wirkraum entsteht. Dies ist – wie vorliegend – der Fall, weil die Vorbelastung und die neue Anlage gleichartig, bzw. vergleichbar

sind und der Wirkraum der alten und neuen Bestandteile des Landschaftsbildes im Wesentlichen gleichbleibt. Der neue Antennenmast ist von der Gestalt und der Höhe her mit Elementen der vorhandenen Sendeanlage vergleichbar. Auch befindet sich der Standort des neuen Sendemastes in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Sendeanlage bzw. wird – je nach Standort und Blickwinkel eines Betrachters – als integrierter Bestandteil der künftigen „Gesamtanlage“ wahrgenommen werden.

5.1.2 Gebiets- und Artenschutz

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz – der neue Maststandort am ASR Nord befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ – sind nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde nicht zu treffen. Baubedingte Beeinträchtigungen werden vermieden, da die Bauarbeiten antragsgemäß ausschließlich außerhalb der regelmäßigen Brutzeiten wiesenbrütender Vogelarten stattfinden. Eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten und überwinternder Fledermäuse kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V2 und V3 ausgeschlossen werden. Anlage-/Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für wiesenbrütende Vogelarten denkbar. Fachgutachterlich wird jedoch eine zusätzliche Kulissenwirkung des neuen Mastes auf in der Umgebung vorhandene Reviere nicht angenommen, da dieser im Vergleich zu dem breiten, ca. 49 m hohen Radarmast vernachlässigbar ist. Auch nennenswerte Auswirkungen auf in der Nähe liegende planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen aus anderen Planfeststellungsverfahren liegen nicht vor.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5.2 ASR Süd

5.2.1 Eingriffsregelung

Hier wird zu den grundsätzlichen Ausführungen auf Ziffer 5.1.1 verwiesen.

Die Kompensationsleistung für die Eingriffe in Natur und Landschaft am ASR Süd erfolgt hinsichtlich der in Anspruch genommenen Fläche entsprechend dem in Ziffer A.III festgestellten Plan J-753 i. V. m. Maßnahmenblatt J-753-A-2, mit dem

seitens der UNB ED Einverständnis besteht. Die Fläche befindet sich im Eigentum der FMG.

Hinsichtlich der Bemessung der Ersatzzahlung bei einem vertikalen Eingriff in das Landschaftsbild ist beim ASR Süd zu berücksichtigen, dass hier zwei weitere Antennenmasten Verfahrensgegenstand sind. Da aber auch hier der vorhandene Wirkraum der Vorbelastung gleichbleibt, weil die neuen Antennenmasten von der Gestalt und der Höhe her mit Elementen der vorhandenen Sendeanlage (Radarturm 46 m; Antennenmast 39,5 m) vergleichbar sind, und wegen der räumlichen Anordnung auch kein zusätzlicher Wirkraum entsteht, ist eine Abstufung nach den Vorgaben des § 20 Abs. 5 BayKompV ebenfalls möglich. Mit dieser Ableitung des Prozentsatzes besteht im Ergebnis auch seitens der UNB ED Einverständnis.

5.2.2 Gebiets- und Artenschutz

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz – die neuen Maststandorte am ASR Süd befinden sich nicht in der Nähe eines FFH-Gebietes – sind nicht zu treffen.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde während der Bauzeit durch Beachtung von im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

6 Immissionsschutz

Bei den Antennenmasten am ASR Nord (Bestand und geplanter neuer Mast) handelt es sich um reine Empfangsstationen ohne Sendeleistung. Hier kann es nicht zu Emissionen durch elektromagnetische Felder kommen.

Zu den Antennenmasten am ASR Süd (Bestand und geplante neue Maste) liegt eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 01.09.2020 zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern vor. Mit Erteilung der Standortbescheinigung wird bestätigt, dass bei dem geplanten Betrieb der Funkanlage die gesetzlichen Grenzwerte überall dort eingehalten werden, wo sich Personen aufhalten können.

Die Grenzwerte nach § 3 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) werden nicht überschritten. Die in der Standortbescheinigung ermittelten Sicherheitsabstände aller drei Funkmasten (Bestand und Neubauten) liegen vollständig innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes der ASR Süd.

Sonstige Emissionen sind bei Betrieb der Anlagen nicht ersichtlich.

III Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach übereinstimmender Ansicht der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörden nicht entgegen. Die naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden als geeignet erachtet. Die Belegenheitsgemeinden haben dem Vorhaben zugestimmt, bzw. keine Stellungnahme abgegeben. Schädliche Einwirkungen auf Menschen und Tiere durch elektromagnetische Felder gibt es nicht. Rechte anderer werden durch das Vorhaben in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 3 LuftVG bemisst sich nach Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor